

tum des letzten legitimen, von den Großen des Reiches im November 887 verlassenen Karolingern im Ostreich unterstreicht⁴⁷. Dieser König wünscht – er schreibt es auffälligerweise in subjektiver Form⁴⁸ –, allen, die gerecht und fromm leben möchten, seine väterliche Zuneigung zu erweisen (*quia cunctis iuste et pie vivere cupientibus paternum affectum exhibere desidero*). Ferner sichert der Herrscher das Rechtsgeschäft für alle Zeiten (*per generationum successiones* – auch dies eine in Urkunden ungewöhnliche Wendung) gegen Übergriffe selbst seiner eigenen Leute mit einer Bullenbesiegelung, damit einerseits – so wörtlich – „unser Volk nicht durch verborgene und uns unbekannte Gewaltanschläge übelwollender Männer gegen uns eingenommen werde“ und andererseits dem tauschenden Vasallen „keinerlei Befürchtung oder Angst um seine Besitztümer verbleibe“⁴⁹.

II

Soviel zum Inhalt dieser fünf, zugegebenermaßen in Vielem nicht kanzeleikonform redigierten Formulare, und es stellt sich nun die Frage, welche Absicht Notker bei der Umgestaltung der Texte und bei der Einbeziehung dieses für eine bischöfliche und klösterliche Kanzlei nur bedingt brauchbaren Teils in die Gesamtsammlung – in das „Erinnerungsgeschenk an den Schüler von einst“ – verfolgt haben könnte. Wolfram von den Steinen hat in diesen Formularen letztlich „Denkmuster“ gesehen⁵⁰, – ich

47) Vgl. bei Anm. 26. – Die von Karl Brunner, *Der fränkische Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Intitulatio 2* (wie Anm. 40) S. 317, vertretene Ansicht, daß diese Intitulatio von Salomo III. zur Rechtfertigung der Herrschaft Konrads I. geschaffen worden sei, ist m. E. auch wegen des chronologischen Ansatzes unhaltbar.

48) Vgl. auch bei Anm. 29 und die nur kopial überlieferte, das Kloster Rheinau betreffende Tauschurkunde MGH DK III. 1 (876).

49) In dieser urkundensprachlich überaus ungewöhnten Formulierung (*et nullus ministerialis vel procurator rei publicae eidem homini de ipsis rebus aliquam molestiam per qualemcumque machinationem audeat inferre, ne populus noster per malivorum (!) hominum occulta et nobis incognita molimina abhorrescat a nobis ... Et ne fortassis eidem homini timor aliquis vel suspitio rerum suarum perdendi remaneat ...*) dürfte Notker seine Sorge um die Unsicherheit im Reich, welche die Krankheit und der Sturz Karls III. einerseits und die Herrschaftsübernahme durch den nicht durch Geblütsrecht (vgl. die Intitulatio) legitimierten, außerehelichen Sohn Karlmanns, Arnulf, andererseits nach sich zogen, zum Ausdruck gebracht haben. Vgl. auch Löwe (wie Anm. 1) S. 277. – Weitere Bemerkungen zu Form. 5: Zu beachten ist der Begriff *bullā* (Bleisiegel) in der Korroborationsformel; von den acht erhaltenen Diplomen Karls III. mit Bullen betreffen drei St. Gallen (MGH DD K III. 67, 91, 159; vgl. auch 38 A), zwei die benachbarte Reichenau (MGH DD K III. 99, 172); dazu: P. Kehr, in: MGH DD K III. S. LXIV; Percy Ernst Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste 2* (1968) S. 57.

⁵⁰) von den Steinen (wie Anm. 20) S. 96.